

Nachdem nun Se. Majestät, der Kaiser von Rußland, mittelst Decrets vom ^{25. November}_{7. December} vorigen Jahres Sich geneigt erklärt, diese Abschloßverhältnisse fernerweit mit dem Königreiche Polen bestehen zu lassen, insofern Unserer Seits das Reciprocum beobachtet werde, Wir aber dasselbe beobachtet wissen wollen; so befehlen Wir andurch, daß den Vorschriften des erwähnten Generalis vom 16ten August 1810. ferner nachgegangen werden soll.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben zu Dresden, den 27sten April 1820.

Freyherr von Werthern.

August Benjamin Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden am 6ten Mai 1820.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren des 8ten Stückes der Gesefsammlung ist S. 51. §. 31. des Publicandi, die Leipziger Handelsabgaben betreffend, statt: Abgaben — Angaben zu lesen; und in dem dazu gehörigen Tarif S. 83. sollen bei: Pomeranzen s. Früchte — in beiden Abgaben-Columnen die 3 gl. wegfallen. D. R.